

An die Geschäftsleitungen
und Personalabteilungen der
Mitgliedsunternehmen

Am Sparrenberg 8
33602 Bielefeld
☎ 0521 964870
Fax 0521 9648787
E-Mail: info@unternehmerverband.de

schü-we

Allgemeines Rundschreiben Nr. 70/2022 vom 23. Juni 2022

Krieg in der Ukraine: Gasversorgung – aktuelle Lage und Ankündigung des BMWK zu zusätzlichen Maßnahmen zur Reduzierung des Gasverbrauchs

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem Allgemeinen Rundschreiben Nr. 49/2022 vom 31. März 2022 haben wir Sie ausführlich über rechtliche und praktische Krisenmechanismen zur Stabilisierung der Gasversorgung sowie über die Ausrufung der Frühwarnstufe des Notfallplans Gas durch die Bundesregierung informiert. Im Folgenden geben wir daran anknüpfend einen Überblick über den aktuellen Sachstand zum Thema Gasversorgung.

Entwicklungen bei der Gasversorgung:

Infolge der deutliche Drosselung der russischen Gaslieferungen über die Pipeline Nord Stream 1 auf aktuell etwa 40 % spitzt sich die Gasversorgungslage zunehmend zu. Nach Angaben der Bundesnetzagentur (BNetzA) ist die Lage zwar angespannt, die Gasversorgung sei momentan aber stabil und die Versorgungssicherheit aktuell gewährleistet. Trotz der reduzierten Gaslieferungen kann auch weiterhin Gas eingespeichert werden. Die Füllstände der Speicher liegen nach Angaben der BNetzA mit Stand vom 22. Juni 2022 bei rund 58 %. Die täglichen Lageberichte der BNetzA können Sie [hier](#) abrufen.

Diskussion über die Ausrufung der Alarmstufe:

Laut Medienberichten bereitet die Bundesregierung aktuell die Alarmstufe des Notfallplans Gas vor. Eine offizielle Information der Bundesregierung hierzu liegt derzeit nicht vor.

Die Voraussetzungen für die Ausrufung der Alarmstufe liegen vor, wenn eine Störung der Gasversorgung oder eine außergewöhnlich hohe Gasnachfrage besteht, die zu einer erheblichen Verschlechterung der Gasversorgungslage führt (z.B. Nichtvorhandensein, Ausbleiben oder gravierende Reduzierung von Gasströmen an wichtigen physischen Einspeisepunkten; langanhaltende sehr niedrige Speicherfüllstände; hohe Gefahr langfristiger Unterversorgung). Der Markt ist aber noch in der Lage, diese Störung oder Nachfrage zu bewältigen.

Mit der Alarmstufe wären folgende Maßnahmen verbunden:

Durch die jüngste Novelle des Energiesicherungsgesetzes (EnSiG 1975) können Preisanpassungen der Energieversorgungsunternehmen erfolgen. Voraussetzung hierfür ist, dass die BNetzA nach Ausrufung der Alarm- oder Notfallstufe eine erhebliche Reduzierung der Gesamtgasimportmengen nach Deutschland feststellt. Sollte diese Feststellung von der BNetzA getroffen werden, haben die Energieversorger das Recht, die Gaspreise kurzfristig gegenüber ihren Kunden auf ein angemessenes Niveau anzupassen.

Folgende weitere Konsequenzen ergeben sich aus einer Ausrufung der Alarmstufe nach dem geltenden Notfallplan Gas:

- Europäische Binnenmarktregeln gelten weiter uneingeschränkt
- Marktakteure agieren weiterhin eigenverantwortlich
- Gasversorgungsunternehmen stellen weiter die Versorgung mit Erdgas sicher
- Hierfür stehen marktbasierende Maßnahmen nach dem Notfallplan zur Verfügung
- Fernleitungs- und Verteilernetzbetreiber ergreifen im Rahmen ihrer Systemverantwortung Maßnahmen
- Die Fernleitungsnetzbetreiber geben in Abstimmung mit den Marktgebietsverantwortlichen zeitnahe schriftliche Lageeinschätzungen, mindestens einmal täglich an das BMWK
- Stromnetzbetreiber tauschen notwendige Informationen aus und koordinieren soweit möglich ihre Maßnahmen untereinander mit der Maßgabe, ihre jeweiligen Netze so lange wie möglich stabil zu halten
- Verpflichtung der Gasversorgungsunternehmen zur umfassenden Unterstützung des BMWK bei der Lagebewertung und Mitwirkung im Krisenteam
- Das BMWK unterrichtet unverzüglich die Europäische Kommission, insbesondere über geplante Maßnahmen
- das BMWK beendet die Alarmstufe bei Wegfall der Voraussetzungen durch Presseerklärung und unterrichtet unverzüglich die Europäische Kommission

Über die weiteren Entwicklungen werden wir Sie selbstverständlich informieren.

Ankündigung des Bundeswirtschaftsministeriums von Maßnahmen zur Reduzierung des Gasverbrauchs bzw. zur Sicherstellung der Gasversorgung:

Das BMWK hat Anfang der Woche folgende Maßnahmen angekündigt, die zu einer Reduzierung des Gasverbrauchs führen sollen:

1. Gasreduktion im Stromsektor

Der Gasverbrauch zur Stromerzeugung soll deutlich reduziert werden. Hierzu sollen bestehende Kohlekraftwerke ihre Kapazitäten ausweiten und den Betrieb fortsetzen. Zur Umsetzung des Vorhabens hat die Bundesregierung das sog. Ersatzkraftwerkebereithaltungsgesetz vorgelegt. Nach dem Gesetz sollen Kohlekraftwerke zur Reduzierung des Gasverbrauchs im Stromsektor im Falle einer Gasmangellage den Strombedarf kompensieren, sog. Gasersatz-Reserve. Das Gesetz soll nach der Behandlung im Bundesrat am 8. Juli 2022 zügig in Kraft treten. Das BMWK hat bereits angekündigt, die Gasersatz-Reserve unmittelbar nach in Kraft treten des Gesetzes auszurufen.

2. Gasauktionen zur Reduktion von Industriegas

Zur Reduzierung des Gasverbrauchs in der Industrie hat das BMWK ein Gasauktions-Modell angekündigt. Die Industrie soll mit Anreizen dazu angehalten werden, Gas einzusparen. Zur Umsetzung erarbeiten die zuständigen Behörden ein Gas-Regelenergieprodukt, mit dem Industriekunden ihren Gasverbrauch reduzieren und dem Markt diese Gasmengen zur Verfügung stellen können. Die freiwerdenden Mengen sollen zum Einspeichern genutzt werden. Informationen zur konkreten Ausgestaltung liegen noch nicht vor.

3. Stärkung der Einspeicherung

Mit zusätzlichen KfW-Krediten soll die erforderliche Liquidität zum Einkauf von Gas zur Befüllung der Gasspeicher gesichert werden. Adressat der Kredite ist der Marktgebietsverantwortliche Trading Hub Europe (THE). Die Trading Hub Europe GmbH ist eine Tochtergesellschaft von elf Ferngasnetzbetreibern und betreibt als Marktgebietsverantwortlicher das deutsche Marktgebiet. Die THE hat als Hauptaufgaben Regelenergiemanagement, Bilanzkreismanagement und Betrieb des virtuellen Handelspunktes zu erfüllen. Die THE übt eine gesetzlich vorgesehene und legitimierte Monopolaufgabe aus und führt bei Bedarf Maßnahmen zur Befüllung von Gasspeichern durch.

Die THE ist verpflichtet, die Gasspeicher zu befüllen. Zum 1. August soll ein Füllstand von mindestens 65 %, zum 1. Oktober mindestens 80 % und zum 1. Dezember 2022 in Höhe von 90 % erreicht werden. Die THE lässt die Speicher mittels Sonderausschreiben oder durch eigene Gaseinkäufe befüllen.

Neben diesen zusätzlichen Maßnahmen hat die Bundesregierung in den letzten Monaten zahlreiche Maßnahmen zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit ergriffen. Hierzu gehören insbesondere der verstärkte Einkauf von Gas, die Sicherung der Liquidität der Gaseinkäufer, Vorgaben zu Füllständen der Gasspeicher, Maßnahmen zum zügigen Ausbau der LNG-Infrastruktur, die Treuhandverwaltung der Gazprom Germania und der Schutz von energie- und handelsintensiven Unternehmen. Informationen zu diesen teilweise bereits abgeschlossenen Maßnahmen können Sie [hier](#) einsehen.

unternehmer nrw hat seit Beginn des Kriegs in der Ukraine sehr deutlich vor den gravierenden Folgen eines Gasmangels gewarnt. In zahlreichen Gesprächen insbesondere mit der Landesregierung hat sich unternehmer nrw dafür eingesetzt, dass alle erforderlichen Maßnahmen ergriffen werden, damit die Versorgungssicherheit und eine wettbewerbsfähige Versorgung von Wirtschaft und Industrie mit Erdgas gewährleistet werden. Hierzu steht die Landesvereinigung auch im ständigen Austausch mit den Entscheidern in Politik und Verwaltung.

Der BDI setzt sich für diese Ziele gegenüber allen Beteiligten auf Bundesebene ein und stimmt sich hierzu in regelmäßigen Sitzungen mit den Landesvereinigungen ab.

Über die weiteren Entwicklungen werden wir Sie selbstverständlich informieren.

Mit freundlichen Grüßen



Schürmann